a)

2

40.1

MUSEUM

Das

Königlich Baierische

Concordat

mit dem

römischen Stuhle.

Erläutert

nach den Grundsätzen des Kirchenrechts
und den Bedürfnissen der Landes-
Kirche.

Frankfurt am Mayn 1818,
in der Andreäischen Buchhandlung.

Lange schon zogen die Königlich Baierischen Unterhandlungen mit dem römischen Hofe, über die künftige Einrichtung der Landeskirche, die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich. Endlich erschien das langersehnte Concordat, wenigstens aus römischen Quellen; denn das Königlich Baierische Regierungsblatt beobachtet darüber eine tiefe Stille. Von allen Seiten drängte man sich, den Inhalt der Urkunde kennen zu lernen, und — ehrte mit bescheidenem Stillschweigen den Willen eines geliebten Königs. Der Königlich Baierischen Regierung gebührt in Deutschland zuerst das Verdienst, dem verwaisten Zustande der National-Kirche ein Ende gemacht zu haben; dankbar verehren wir die Vorsorge einer erleuchteten Regierung, den guten Willen nicht mißkennend, den sie wirklich im Concordate, durch die Uebernahme so lästiger Opfer, beurkundete. Seit Jahrhunderten ist das Königlich

Baierische Concordat wieder das erste, das in Deutschland zwischen dem heiligen Stuhle und einem deutschen Souveraine erscheint. Unser Vaterland hat zwar, dem Zeugnisse der Geschichte zufolge, nie im Abschlusse von Concordaten sein Heil gefunden; stete Nachgiebigkeit des Staats und der deutschen Kirche bewies allzeit die tiefe Ehrfurcht gegen den römischen Hof. Dem für Baiern unterhandelnden Herrn Erzbischofe klebt, aus den Zeiten der Nuntiatur-Streitigkeiten, die Erinnerung seiner innigen Verbindung mit Rom an, und er wird auch bey diesem Geschäfte dem päbstlichen Hofe eine sehr angenehme Person gewesen seyn.

Wir kennen nun die Forderungen und die Grundsätze Roms, die man auch gegen die übrigen Fürsten geltend machen wird. Das Baierische Concordat steht als Muster der folgenden da. Es lohnt der näheren Prüfung, und ob es so ganz den gerechten Forderungen des Staats und dem Bedürfnisse der Kirche wirklich entspreche.

Wir wollen es versuchen, die schwierige Aufgabe — ohne der schuldigen Ehrfurcht gegen die Regierung und den römischen Stuhl zu nahe zu treten — durch eine Zerlegung der wichtigsten Artikeln, kurz zu lösen. Unsere Bemerkungen sind übrigens Meynungen eines Privatmanns, sine studio et ira; aber in einer Sache, die dem allgemeinen Wohl gilt, scheint Jeder berufen, sein Scherflein bescheiden beyzutragen. Nur

der Wahrheit huldigend, ohne Interesse und Parthey-geist, soll es uns nicht als Anmaßung gelten, diesen Gegenstand auf dem unschuldigen Wege der Meynungen vielseitig zu beleuchten.

Mit dieser Verwahrung beginnen wir nun, dem Pfade der Unterhandlung folgend, die Untersuchung der einzelnen Theile, aus denen am Ende das Resultat über den Zustand des Ganzen von selbst folgen mag.

Nachdem der erste Artikel *) der katholischen Kirche in Baiern die bisher genossenen Rechte bestätigt, so wird hierauf im zweyten **) die Eintheilung und Purifikation der Landes-Kirche vorgenommen.

---

*) Art. I. Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus, et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione, et Canonicis sanctionibus.

**) Art. II. Sanctitas Sua, servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione contituet.

Sedem Frisingae Monachium transferet, eamque eriget in Metropolitanam, quae pro Dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis Dioecesis; ejus tamen Ecclesiae Antistes, ejusque Successores Archiepiscopi Monachii, et Frisingae nuncupandi erunt.

Eidem Antistiti Episcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem, et Ratisbonensem

Dieser Artikel beschenkt das Königreich mit nicht weniger als mit sechs Bischöffen und zwey Erzbischöffen, also im Ganzen mit acht Bisthümern. Die deutschen Bisthümer sind, wenigstens was ihr politisches Daseyn und ihre Dotation betrifft, erloschen; es handelte sich mithin im neuen Concordate vom Aufleben und der neuen Ausstattung der Bisthümer.

---

praevia Metrapoliticae qualitatis suppressione, in suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu vivens exemptionis privilegio, quo ad vixerit, gaudebit.

Bambergensem Cathedralem Ecclesiam in Metropolitanam eriget, illique in Suffraganeas assignabit Ecclesiae Episcopales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem.

Territorium Aschaffenburgense olim Moguntinum, nunc ad Ratisbonensem Dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adjunget.

Partem autem Bavaricam Constantiensis Dioecesis cum exemto territorio Campidunensi Augustanae Dioecesi uniet.

Simili Modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis et territorium exemtae Praepositurae Berchtolgadensis partim Passaviensi, partim Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, praevia suppressione Sedis Chiemensis, hujus quoque Ecclesiae Dioecesim assignabit.

Novi singularum Dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur.

Den König von Baiern, als Souverain und Schützer der Religion, bindet keine Pflicht, die Ausstattung einer größern Zahl von Bischofssitzen zu übernehmen, als das Wohl der Kirche erheischt. Der Grund der Verbindlichkeit ruhet in dem Reichsabschluß von 1803, für die freye und bleibende Ausstattung der Domkirchen zu sorgen, die beybehalten werden sollen. Die Anzahl der Kirchen ist nicht angegeben, und sie kann nur durch das Wohl der Religion und durch das Bedürfniß der Glaubigen bestimmt werden.

Hat denn wirklich das Staats- und geistliche Beste die Errichtung von acht Bisthümern erfordert! Die ehemaligen Erz- und Bischöffe von Mainz, Kölln, Würzburg und Bamberg leiteten unter ihrem Hirtenstabe 4 — 500,000 Seelen; das Bisthum Konstanz soll über eine Million zählen, und Deutschland rühmt die Verdienste, welche sich mehrere dieser Kirchen-Prälaten um die Kirche und die geistige Kultur ihres Sprengels erworben haben. Die Zahl von 500,000 Seelen kann also ganz schicklich einen bischöflichen Sprengel bilden, ohne daß das Beste der Kirche, oder das Heil der Glaubigen gefährdet werde. Der Beweis ist durch die ehemaligen Erz- und Bischofs-Sprengel praktisch gegeben.

Das Königreich Baiern faßt, nach offizieller Berechnung, 3,400,000 Seelen, worunter etwa 600,000

Protestanten seyn mögen. Die glaubige Heerde besteht mithin in 2,800,000 Seelen; theilt man diese Zahl in fünf, höchstens sechs Bisthümer, worunter sich ein Erzbischof befinden mag, so scheint die Baierische National-Kirche ganz wohl versehen, und jeder Forderung der Religion Genüge geleistet zu seyn. Die Errichtung von zwey Erzbisthümern in einem mäßigen Königreiche hat keinen canonischen Grund für sich; der Stuhl von Mainz hatte 14 Suffraganeaten, warum soll ein Metropolit in Baiern nicht einer Provinz von sechs bis acht Bisthümern vorstehen können!

Das Oberhaupt der Kirche hat allerdings die Pflicht, für die Herstellung der Ordnung in den verwaisten Baierischen Diözesen zu sorgen, aber diese Pflicht ist in dem Wohl der Kirche gegründet, für die der heilige Stuhl zu wachen hat. Das Beste der Kirche bedingt also alle und jede seiner Forderungen. Zu den Zeiten des heiligen Bonifacius, Kilians ꝛc., wo Deutschland erst durch seine Bischöffe Sitten und Religion erhalten, wo man erst ein christliches Volk und Priesterthum schaffen muste, war freylich die größere Anzahl von Bischöffen nöthig und wohlthätig; ihre Existenz war dem Staate und Volk nicht lästig, denn sie lebten von ihren gerotteten Besitzungen und der Unterstützung der Großen. Im neunzehnten Jahrhundert erscheint Deutschland auf einem ganz andern Standpunkte. Die Kirche ist bereits im Besitze staats-

bürgerlicher Rechte, der Klerus in seinen Abstufungen geordnet, Pfarreyen mit ihren Gehülfen auf dem Lande eingerichtet. Die Religion und Kirche bedarf also jetzt nur der obersten Leitung und der Sorge ihrer Bischöffe, und diese Pflege kann sehr wohl eine Zahl von 500,000 Seelen umfassen, ohne den Schultern eines gerüsteten Mannes mit der Hülfe des Kapitels zu drückend zu werden, und ohne Gefahr, einen Theil der Amtspflichten vernachlässigen zu müssen.

In einem Zeitpunkte, wo die Hülfsquellen des Königreichs, wie überhaupt aller deutschen Lande, sehr beengt sind, fordert das Finanz-System die größte Sparsamkeit. Der Drang der Zeit beschränkt deßwegen die deutschen Bisthümer auf die nothwendigste Zahl. Wollen wir die Kräfte des Staats blos dem eitlen Gepränge recht zahlreicher Kirchen-Prälaten opfern! Die Religion gewinnt nichts bey diesem geistlichen Luxus, der nur das Volk mit neuen Lasten drückt.

Die Kirchengesetze erlauben die Union der Pfründen und Bisthümer ex causis justis et rationabilibus. Ist wohl ein Grund gerechter und wichtiger, die ehemaligen acht Baierischen Bisthümer in fünf bis sechs zusammen zu ziehen, als jener, wobey das Kirchenwohl nichts verliehrt, eine geschwächte Staats-

kasse erleichtert, und der Rest des Kirchenguts manchem andern wohlthätigen Zwecke vorbehalten bleibt.

Die katholische Kirche muß hinreichend mit Bisthümern versehen, und großmüthig ausgestattet werden; so spricht sich das Interesse der Kirche und des Staats aus. Aber Bisthümer beinahe im italienischen Maßstabe aufleben zu lassen, mit den erforderlichen Dotationen das Reich ohne Noth und Ursache belasten, — ist kein Gewinn für Kirche und Staat.

So wird unsere Ansicht gerechtfertigt, daß dem Bedürfnisse und der Kirchen-Ordnung gemäß die acht Bisthümer im Königreiche Baiern ungefähr auf fünf hätten zusammen geschmolzen werden dürfen. In dieser Einrichtung würde München oder Freisingen der Sitz des Erzbischofs geworden seyn, dessen Bisthum zugleich den ganzen Isar-Kreis umfasset.

Der Regen- und Unter-Donau-Kreis bildet das Bisthum Regensburg.

Der Ober-Main- und Rezat-Kreis das Bisthum Bamberg.

Der Ober-Donau-Kreis das Bisthum Augsburg.

Das Bisthum Würzburg befasset den Unter-Main- und den Rhein-Kreis. *)

*) Diese Begrenzung innerhalb den K. Kreisen würde auch die wechselseitige Communication der Kreis-

Die Bisthümer Passau, Eichstädt und Speier würden nach diesem Plane aufhören; in letzterem Orte mangeln ohnehin Domkirche, Häuser, Güter und Geld zur Dotation. Vom Bisthum Würzburg könnte diese getrennte Provinz — ohnehin größeren Theils protestantisch — durch ein geistliches Commissariat mit einem wenig bedeutenden Kosten-Aufwande versehen werden, wie ehedem die Gegend von Koblenz durch ein trierisches Officialat, und das entfernte Erfurt vom Bisthum Mainz durch einen Weihbischof als bischöflichen General-Vicar verwaltet ward.

Roms Sorgfalt, die in Deutschland bisher bestandenen Bisthümer zu erhalten, liegt blos in der römischen Maxime, kein altes Kirchen-Institut eingehen zu lassen, und nicht einen Schritt vom Herkommen zu weichen. Diesem Princip gemäß müßte sich Preußen auch zur Herstellung der Bisthümer von Naumburg, Magdeburg, von Cöln, Trier, Münster, Paderborn ꝛc. verstehen, was wohl schwerlich geschehen dürfte. Warum bestand denn der heil. Stuhl nicht in den zwei letzten Concordaten mit Frankreich auf der Herstellung aller ehemaligen Bisthümer! oder soll der Herrscherwille Roms allein auf Deutschland ruhen. Unser Vaterland war zwar stets terra

stelle mit dem Bischofe sehr erleichtern, in der concordirten Abtheilung hat es ein Kreis oft mit 2 bis 3 Bischöfen zu thun.

obedientiae, aber unsere Quellen fangen an zu versiegen; wir sind so verlegen über die Ausmittlung der Fonds, als man es immer in Frankreich ist.

Der Artikel III. *) stattet die baierische Bisthümer reichlicher mit Personen als mit Gehalts-Bezügen aus. Die Kapiteln sollen einen Probst, einen Dechant, jedes Erzbisthum zehen, und jedes Bisthum acht Kapitularen erhalten. Jedem Kapitel ist noch aus besonderer Freigebigkeit Roms eine Zugabe von wenigstens sechs Vicarien zugedacht. Dieser Klerus soll praeter chori servitium die Gehilfen des Bischofes in der Diözesan-Verwaltung werden. Dem Bischofe gebührt ein Kapitel oder Presbyterium zum Dienste der Kirche; aber die Formation, wie sie in dem Artikel III. gegeben ist, entspricht weder dem Bedürfnisse, noch dem Geiste der Kirchendisciplin, am wenigsten den Finanzen des Staats.

---

*) Art. III. Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum habebunt duas Dignitates, nempe Praepositum, ac Decanum, et decem Canonicos: Capitula vero Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas Dignitates, scilicet Praepositum, ac Decanum, et octo Canonicos. Quodlibet praetaerea Capitulum tam Metropolitanum, quam Cathedrale habebit Praebendatos seu Vicarios saltem sex. Si vero in posterum Ecclesiarum istarum redditus per novas fundationes aut bonorum augmen-

Zu welchem Zweck bestehen im Kapitel zwei Dignitäten! (Probst und Dechant) zu was Namen und Würden aus den Ruinen der ehemaligen Stifter-Verfassung hergeholt, die nicht mehr besteht! Vermag nicht ein Vorstand (der Name ist gleichgültig) die Leitung des Kapitels und die Verwaltung der Güter zu übernehmen? Rom allein mußte die Herstellung der Probsteien wichtig seyn, um seine gefällige Freunde in Deutschland belohnen zu können; aber welches Interesse konnte den Staat reizen, sich diesen unnöthigen und kostspieligen Pfründen zu fügen!

Die Zahl von zehen, und bei den Bisthümern von acht Kapitularen (ohne die zwei Dignitäten)

---

tationes incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canonicorum, et Vicariorum numeros ultra augebitur.

In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam Sacri Concilii Tridentini duos ex Canonicis dessignabunt, qui partes Theologi, et Poenitentiarii respective agent.

Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium, Archiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt.

Majestas tamen Regia iis qui officio Vicarii Generalis fungentur quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent biscentos florenos assignabit.

ist wirklich zu groß für den Umfang und den Geschäftskreis der Diözesan-Administration, welche der Zeitgeist ohnehin schon lange auf die blose Spiritualia eingeengt hat. Die Regierungs-Verwaltung im Königreiche wird in jedem Kreise durch sechs Räthe geführt, und zu den so sehr verminderten Geschäften der Diözesan-Verwaltung sollen acht bis zehen Räthe erforderlich seyn! Die Ordinariate von Augsburg, Passau, Bruchsal, Aschaffenburg, Constanz ꝛc. bestehen aus vier bis sechs arbeitenden Räthen, und der Größe ihrer Sprengel ungeachtet reicht die Thätigkeit dieser Männer hin, die Verwaltung gehörig fortzuführen. Die Zahl von sechs Kapitularen mit einem Vorstande würde hingereicht haben, die Diözesan-Administration zu versehen, wenn die Eigenschaften des Bischofs und der Kapitularen der Forderung entsprechen, die die Kirche an sie macht.

Aber nun sanctionirt man weiter das chori servitium als die Beschäftigung des Kapitels; der Chor, sagt schon lange die Mainzer Monatschrift, läßt den Mann wie er ist; diese Verrichtungen gehörten dem gemeinsamen Leben der alten Stifter und Klöster, die sonst keine Beschäftigung hatten. Aber unser Jahrhundert sieht in den neuen Kapiteln die thätigen Gehilfen des Bischofs im Dienste der Diözese. Dieser Geschäftskreis muß die Aufgabe ihrer Tage und ihrer Zeit seyn, und sie bedürfen deswegen keiner leeren

Nebenverrichtungen mehr. Oder wollen wir in diesen neuen Instituten so manche Reminiscenzen der alten Domstifter vorrufen!

Damit aber auch kein Attribut des lang verbannten Chordienstes vergessen werde, mußte das Institut der Vicarien noch hervorgezogen werden. Diese Geburt war von je her eine Wunde der Kirche: omnes Canonici divina per se, non per substitutos compellantur obire officia, sagt die Kirchenversammlung von Trient. Die Gemächlichkeit der alten Stifter schuf Kapläne und Vicarien, aber bei dem Mechanismus ihrer Beschäftigung hat schon längst der Zeitgeist über den Werth solcher Pfründen entschieden.

Es ist deswegen schwer zu erklären, wie eine über alle Vorurtheile erhabene Regierung das alte Beneficiat-Wesen mit ihrem Ansehen stempeln, und — auf die Staatskasse übernehmen mochte. Wozu eine größere Zahl von Kapitelsgliedern, als die Nothdurft erheischt? wozu die Legion von Vicarien, deren eigentliche Verrichtung man noch nicht weiß, wenn sie nicht blos durch das chori servitium ihr Leben vertändlen sollen. Der Genius unserer Tage und die Beschränktheit der Finanzen gebieten, wie sich ein französischer Schriftsteller neuerdings ausdrückt, den Luxus des geistlichen Generalstabs zu mindern; noch lastet auf Baiern der Druck der Vergangenheit, die Kirchen-Organisation fordert ohnehin große

Opfer, warum sollen wir sie durch unnöthige Anstellungen vergrößern. Sollte aber die Staatskasse größere Verwendungen ertragen, so ist es weit nützlicher, ärmere Pfarreyen und G hilfen in der Seelsorge damit besser zu dotiren. Ausgaben dieser Art lohnt stets der Segen des Erfolgs.

Der vierte Artikel *) spricht nun die Ausstattung der Domstifter in liegenden Gütern aus. Die Regierung hat hierin der allgemeinen Stimme des Katholicismus entsprochen; früher schon hatte der Reichsreceß die Dotation der Domkirchen auf eine feste und bleibende Art zur Bedingniß gemacht. Die

*) Art. IV. Redditus mensarum archiepiscopalium et episcopalium in bonis fundisque stabilibus libera archiepiscoporum et episcoporum administrationi tradendis constituentur. Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt capitula metropolitanarum et cathredralium ecclesiarum et vicarii seu praebendati praedictarum ecclesiarum servitio addicti. Quantitas reddituum annuorum deductis oneribus erit ut sequitur.

Dioecesis Monacensis. Pro Archiepiscopo 20000 fl. Pro Praeposito 4000 fl. Pro Decano 4000 fl. Pro quolibet e quinque canonicis senioribus 2000 fl. Pro quolibet e quinque canonicis junioribus 1600 fl. Pro quo-

würdevolle Unabhängigkeit der katholischen Kirche kann nur darin eine feste Sicherheit gegen alle Zufälle der Zeit finden. Die Verwaltung dieser Güter ist den Händen des Bischofs und seines Kapitels überlassen;

---

libet e tribus Vicariis senioribus 800 fl. Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus 600 fl.

Dioecesis Bambergensis. Pro Archiepiscopo 15000 fl. Pro Praeposito 3500 fl. Pro Decano 3500 fl. Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus 1800 fl. Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus 1400 fl. Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus 800 fl. Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus 600 fl.

Dioeceses Augustana, Ratisbonensis et Herbipolensis. Pro quolibet Episcopo 10000 fl. Pro quolibet Praeposito 3000 fl. Pro quolibet Decano 3000 fl Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus 1600 fl. Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus 1400 fl. Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus 800 fl. Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus 600 fl.

Dioeceses Passaviensis, Eichstaedtensis et Spirensis. Pro quolibet Episcopo 8000 fl. Pro quolibet Praeposito 2500 fl. Pro quolibet Decano 2500 fl. Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus 1600 fl. Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus 1400 fl. Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus 800 fl. Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus 600 fl.

Quorum omnium redituum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et

es wird sich hierbey stillschweigend verstehen, daß die Obereinsicht des Staats nicht ausgeschlossen sey.

Das Regulativ selbst über den Gehalt der Erz- und Bischöfe und der Kapiteln ist zum Theile mit

---

bona fundique, ex quibus provenient nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis Archiepiscopalium et Episcopalium sedium, Dignitatum, Canonicatuum, Praebendarum seu Vicariatuum, praedictae redituum summae in utilitatem respectivarum Ecclesiarum percipiendae et conservandae erunt.

Habitatio insuper tam Archiepiscopis etEpiscopis, quamDignitatibus, Canonicis senioribus, et Vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabitur.

Pro Curia Archiepiscopali et Episcopali, pro Capitulo et Archivio Majestas Sua domum aptam assignabit-

Ad negotium hujusmodì redituum, fundorum, et bonorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis conventionis, si fieri poterit vel ad summum intra semestre perficiendum utraque Contrahentium pars Commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri jubebit Regia Majestas, unum pro Archivio Regio, alterum pro Nuntio Apostolico, tertium denique pro Archivio singularum Ecclesiarum.

Alia Beneficia, ubi extant, conservabuntur.

königlicher Großmuth, zum Theil in einem sehr kleinen Maßstabe ausgemessen. Schneidend ist z. B. der Abstand, der zwischen dem liberalen Gehalte des Erzbischofs von Bamberg mit 15000 fl. und dem Bischofe von Speier mit 6000 fl. bestehet; dem Dechant von Würzburg sind 3000 fl. ausgeworfen, und der nämliche Dignitäre soll in Speier, wo die Preise der Lebensmitteln höher stehen, mit 1500 fl. anständig

---

Quod pertinet ad Dioecesim Spirensem, quoniam, ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Majestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa.

Pro Episcopo florenorum sex millium.

Pro Praeposito florenorum mille quingentorum.

Pro Decano florenorum mille quingentorum.

Pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille

Pro quovis e sex Vicariis florenorum sex centorum.

Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi, reditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur, et nisi pro Ecclesiarum manutentione, pro divini Cultus expensis, et inservientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Majestas supplebit.

leben! Der Kapitular ist mit seinen 1400 fl. zur apostolischen Frugalität gehalten, aber wie sollen die Vicarien, wenn sie doch einmal im Concordate aufgenommen sind, mit 800 und 600 fl. standesmäsig bestehen! Dergleichen dürftige Gehalte erzeugen Armseligkeiten von Innen und Aussen.

Gleichwohl beträgt bei aller Sparsamkeit, die im Regulativ liegt, die Wohnungen und Dotation der Seminarien noch ausgenommen, der ganze ausgesprochene Etat die Summe von 273600 fl.

Wenn die Bisthümer und die Pfründen ein würdiger Lohn erworbener Verdienste seyn sollen, so muß auch ihre Ausstattung und Besoldung — nicht mit Glanz — aber doch mit Anstand und Würde festgesetzt werden; leicht würde diese Maxime beobachtet werden können, wenn man die Zahl der Individuen vermindert, und dagegen die Gehalts-Bezüge anständig erhöhet hätte.

Einem Manne, der die Nothdurft und den Anstand der Bischöfe und der Domkapitularen zu berechnen vermag, wird es nicht als Anmaßung gelten, nach dem obigen Plane, einen Etat der Unkosten zu entwerfen, der alle Bedürfnisse befriedigt haben würde.

Ausstattung des Erzbisthums.

Der Erzbischof erhält	15000 fl.	
Dechant	4000 »	
6 Kapitularen, jedem 3000 fl.	18000 »	
Dem General-Vicar Zulage	500 »	
Dem bischöfl. Secretair . .	1000 »	
	38500 fl.	38500 fl.

Ausstattung der vier Bisthümer.

4 Bischöfe, jedem .	10000 fl.	40000 fl.	
4 Dechante, jedem .	3000 »	12000 »	
24 Kapitularen, jedem	2400 »	57600 »	
4 General-Vicarien, jed.	500 »	2000 »	
4 Secretaire, jedem .	1000 »	4000 »	
		115600 fl.	115600 fl.

Das geistliche Kommissariat in Speier.

Dem Kommissarius und Weihbischof	3000 fl.	
Einem Beisitzer	1000 »	
Dem Secretarius	1000 »	
	5000 fl.	5000 fl.
	Total-Summe	159100 fl.

Der hier vorgelegte Gehalts-Entwurf spricht sich gewiß durch eine anständige und mäsige Freigebigkeit aus, welche überhaupt die übrigen Königl. Baierischen

Besoldungen charakterisirt. Dieser Maßstab sichert die bischöfliche Lebsucht und den erforderlichen äussern Anstand, und den künftigen Kapitularen wird dadurch die Pfründe eine wirkliche Belohnung, da im Gegentheil die Ernennung zu manchen Präbenden bey dem im Concordate ausgeworfenen Gehalte eher einer Ungnade als einer Gnade ähnlich sieht.

Zu dieser Ansicht gesellt sich aber noch eine sehr entscheidende Betrachtung, daß das hier entworfene Regulativ im Ganzen nur beträgt . 159100 fl.

Der Etat der Gehalte, wie ihn das Concordat erfordert, macht aber die lästige Summe von . . . . 273600 fl.

Mithin würde der Staat nebst dem Vortheil einer einfachern Einrichtung rein ersparen eine jährliche Ausgabe von . . . . 114500 fl. *)

Es mag dem Staate kein großes Opfer kosten, aus den übrig gebliebenen geistlichen Gütern, oder aus sonstigen Mitteln, die Summe von 159100 Gulden zu gründen; — aber gewiß lästig und drückend wird es dem Königreiche werden, eine jährliche Summe von 273600 fl. in liegenden Gütern auszumitteln; schmerz-

*) Dieses Ersparniß machte an der Ausstattung in Gütern über eine Million.

licher noch ist das Opfer, daß es ohne wesentlichen Nutzen gebracht, nur den leeren Glanz der Hierarchie vermehren hilft.

Die Krone Baiern legt im folgenden Artikel *) das Staats-Aufsichtsrecht über die Standes-Aufnahme und über die geistlichen Erziehungs-Anstalten, ganz in die Hände der Bischöfe. Warum begibt man sich eines Rechts, das so nahe der Landeshoheit liegt — so eng mit dem Staatswohl verknüpft ist! — Warum einem Einflusse entsagen, den das fromme Oestreich nie aus Händen gab!

Die Seminarien sind freylich Erziehungs- und Bildungs-Anstalten für die Diener des Altars. Der

---

*) Art. V. Sua singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conserventur, et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur: in iis autem Dioecesibus in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur.

In Seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio, et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas Canonicas.

Zweck der Anstalt spricht dem Kirchenvorstande den unmittelbaren Direktiv-Einfluß über die Auswahl der Standes-Kandidaten, und die innere Anordnung des Instituts allerdings zu. Der Bischof soll den Geist der Kompetenten, die Bedürfnisse der Anstalt, die Lehr-Methode, und jene Geistlichen am besten kennen, die sich zur Leitung solcher Anstalten eignen. Die ganze Absicht des Instituts giebt dem Bischofe einen weit größern Wirkungskreis, als dem Staate. Aber den Rechten der Kirche unbeschadet darf hierbey der Souverain nicht ganz ausser aller Kenntniß und Theilnahme bleiben.

Der Staat legt auf die Auswahl gesitteter Jünglinge, auf ihre Erziehung zu gebildeten Priestern einen hohen Werth. Von ihrer Ausbildung, von der praktischen Anwendung der empfangenen Grundsätze, hängt das Wohl oder Wehe des Volks ab. Frühe verdorbene Menschen, zum Kirchendienste abgerichtete Geistliche, fanatisch gebildete Priester, sind staatsgefährliche Führer des Volks; sind die Beyspiele so

---

Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescumque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur.

Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impedientur.

selten, daß die Sprache der Leidenschaften die Reinheit des Evangeliums entstellte? Nur Männer, mit dem wahren Gefühl ihres Berufs ausgestattet, können wohlthätig auf den Geist der Völker wirken; vertraut mit den Pflichten ihres Amts werden sie im Staate ruhig und friedlich wandlen. Der deutsche Klerus zeichnete sich zwar stets durch eine angemessene Bildung, durch Treue gegen den Regenten und Reinheit seiner Grundsätze aus; allein in einem Vertrage, der Jahrhunderten zur Norm dienen soll, darf man es der Regierung nicht verübeln, wenn sie mit Umsicht ihre Rechte gegen alle mögliche Fälle wahrt, und einen Einfluß vorbehält, der ihr von Wichtigkeit ist. Sprechen nicht alle obigen Motive das Gewicht der Aufsicht und des Einflusses aus, den der Souverain zum Wohle seines Staats auf die Annahme der Kandidaten und ihre Erziehung legen muß, um immer die Gewißheit zu haben, daß nur rein gesittete und gebildete Jünglinge ins Heiligthum eintreten.

Der Staat überträgt überdies den Seelsorgern die Sittenpolizey, und die Leitung des Volks-Schulwesens; diese Sphäre verlangt Vorkenntnisse, und setzet also in den Seminarien die nöthige Vorbereitung hierzu voraus. Soll denn der Staat ganz unbekümmert seyn, ob und wie man die Zöglinge für diesen Theil ihrer künftigen Amtsführung vorbilde! Ist es denn unmöglich, daß Studienplane manche Unter-

richts-Gegenstände vernachlässigen, welche der Staat mit Ernst betrieben zu sehen wünscht. Worin liegt denn der Grund, daß, der Regel nach, die französischen Seminarien einseitige, planlose Institute sind!— weil der Staat gar keine Kenntniß von ihnen nimmt, und sie als Privatanstalten des Bischofs betrachtet.

Noch eine Ansicht dürfen wir nicht übergehen. So nöthig es ist, daß das Ansehen und die Gewalt des Bischofs, als eigentlicher Standesvorsteher bey den Zöglingen durchaus nicht gemindert werde, so wichtig ist es aber auch dem Regenten, daß nicht ein gewisser unabhängiger Kastengeist in die Seminarien eingepflanzet werde; der junge Geistliche muß frühe erfahren, daß ihn der Eintritt in den geistlichen Stand nicht von der Abhängigkeit von König und Vaterland entbinde, sonst artet der esprit de corps in Verachtung aller bürgerlichen Pflichten aus. Der Geistliche ist ohnehin stets geneigt, sich eher für ein Glied der Theokratie, als für einen Staatsbürger anzusehen.

Es würde dem Ansehen und dem nöthigen Direktiv-Einfluß der Bischöffe unnachtheilig gewesen seyn, wenn die Königlich Baierische Regierung auf der sehr mäßigen, selbst der Kirche wohlthätigen Beschränkung bestanden seyn würde, daß 1) die Prüfung zur Aufnahme der Kandidaten in das Seminar im Beiseyn eines landesherrlichen Kommissärs geschehen

müsse *), und 2) die Gubernatio, Doctrina, Administratio ꝛc. dem Bischofe vorbehalten bleibe, jedoch der Haus- und Studienplan der Regierung vorerst vorgelegt, und über die Anstellung der Vorstände das Placetum eingeholt werden müsse.

So bliebe der Einfluß der Kirche über die geistlichen Erziehungs-Anstalten positiv und anordnend, jener des Staats wachend und verhütend, wie es die Natur ihrer beyderseitigen Rechte erheischt.

Daß den Bischöffen am Ende des Artikels die Sorge über den Religions-Unterricht in den öffentlichen Schulen zugesprochen wird, ist in der Natur der Sache gegründet. Die Erziehung zur Religion gehört der Kirche an, wovon der Bischof Vorstand ist.

Der weitere Artikel VI. **) lohnt die Verdienste unserer alten und ergrauten Seelsorger mit einem

*) Die Aufnahme in den Stand erfordert unverkennbar eine besondere Vorsorge des Staats, daß sich keine Unwürdigen einschleichen; es ist eine Anmaßung, wenn die geistlichen Behörden sich einen ausschließenden Einfluß darauf zueignen wollen. Entwurf einer gesetzlichen Bestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, von St...

**) Art. VI. Majestas Sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assigna-

Emeriten-Haus. Es liegt im Geiste Roms, das Heil der Kirche in Klöstern zu finden, und deßwegen sollen denn unsere im Dienste des Altars alt gewordenen Seelsorger ihr Solamen et Asylum hinter den Mauern solcher Invalidenhäuser finden; dieser Bestimmungen bedarf es noch, um bey den Kandidaten den letzten Funken der Neigung zum geistlichen Stande zu erlöschen. Man will, sagt ein neuerer Schriftsteller, unsere alten und schwachen Geistlichen am Ende ihrer Tage in Mönche umstalten, die sie in ihrem ganzen Leben nicht werden mochten.

Wer in der Diözesan-Verwaltung nicht fremd ist, kennt die große Abneigung, mit der sich die alten ehrwürdigen Greise gegen den Eintritt in solche Häuser von jeher sträubten. Der Grund liegt in den Unbequemlichkeiten solcher Häuser, die ihnen, auch bey der größten Sorgfalt, ankleben. Die Einrichtung solcher Communitäten kann jene sorgliche Pflege nicht leisten, welche die Gesundheit und Schwäche unserer alten Seelsorger fordert. Ihr Alter, Launen ꝛc. erheischen eine eigene Behandlung, die ihnen im gemeinsamen Leben nicht werden kann; selbst die Königlich Baierische Verordnung vom 11. Okt. 1807, erklärt sich sehr richtig gegen diese Anstalten, weil

bit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes Clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.

von bejahrten Geistlichen nicht gefordert werden kann, daß sie am Abend ihres Daseyns von der lange gewohnten Lebensweise sich auf einmal lossagen sollen; man verbittert durch solche Häuser ihre letzten Tage, statt sie ihnen heiter und angenehm zu machen.

Dem alten Seelsorger bleibe die Freiheit, im Schooße seiner Verwandten, oder wo es ihm gefällt, seine Tage zu schließen. Der Mann, der den Weinberg des Herrn mit Anstrengung bearbeitet hat, verdient Schonung und Achtung; der Abend seiner Tage werde ihm heiter, nicht klösterlich beengt.

Die Königlich Baierische Regierung hat bereits in diesem Geiste einen Fond errichtet, der den verdienten alten Seelsorgern eine lebenslängliche Pension zusichert. Mehrere Diözesen sollen schon ähnliche Stiftungen besitzen. Wozu also neue Kosten für eigene Lokalitäten! Der römische Hof mußte allerdings die Vorsorge des Staats für alte und schwache Geistliche in Anspruch nehmen; sobald aber das Daseyn eines hinreichenden Fonds zu diesem Zwecke erwiesen war, so waren die Forderungen Roms am Ende. Der deutsche Klerus engt sich ungern in die italienische Formen; und der Vorzug lebenslänglicher anständiger Pensionen hat sich in allen Diözesen so deutlich ausgesprochen, daß es der Humanität der Königlich Baierischen Regierung geziemt, auf dieser Versorgungs-Anstalt zu bestehen. So würde das versprochene

Solamen weit besser als durch Emeriten-Häuser verbürgt werden. Reichen vielleicht die Kräfte der schon bestehenden Fonds zu den erforderlichen Pensionen nicht zu, so ist dem Staate leichter, Zuschüsse zu geben, als eigene Häuser zu dotiren, und der Klerus wird selbst gern Beiträge zu einer Anstalt geben, die das Beste seines Standes betrift.

Der siebente Artikel *) verspricht nun die Auferstehung der Klöster. Baiern sprach 1803 zuerst in Deutschland die allgemeine Vernichtung der Klöster aus; ihm folgten die übrigen Souveraine, und 14 Jahre später ist Baiern der erste Bundesstaat, der in einer feierlichen Urkunde die Klöster in utilitatem ecclesiae wieder herzustellen, das Geschehene wieder gut zu machen zusagt. So wandelbar sind die Maximen wie die Meinungen der Menschen.

Unsere künftige Schöpfung von Klöstern beiderlei Geschlechts soll bestimmt seyn: 1) zur Erziehung der

*) Art. VII. Insuper Majestas Sua considerans, quod utilitates Ecclesia atque ipse Status a Religiosis Ordinibus perceperint, ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum Ordinum utriusque Sexus Coenobia ad instituendam in Religione et Litteris juventutem, et in Parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum, inito cum Sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.

Jugend, 2) zur Aushilfe der Seelsorge, und 3) zum Dienste der Kranken. Sollte Baiern dann wirklich die Ausstattung von Mönchs-Orden zu den besagten Zwecken bedürfen, die nicht auf eine bessere Art besorgt werden könnten. Die höheren Studien-Schulen (die Elementarschulen stehen unter der Aufsicht der Seelsorger) befinden sich im katholischen Deutschland größeren Theils in den Händen der Weltgeistlichkeit, und man hat keine gerechte Ursache, über den Fortgang zu klagen; einzelne Gebrechen finden wohl überall statt, die Abhilfe liegt in dem Eifer und der Thätigkeit der Local-Schul-Vorstände. Klagt doch die Geschichte die weltgeistlichen Lehrer keiner Verbrechen an, deren man in neueren Zeiten andere Institute öffentlich anklagte!

Die Seelsorge wird durch den Weltpriesterstand versehen, der vom Stifter unserer Religion eigends dazu berufen ist; sind erst die Bisthümer und durch sie der Klerus gehörig organisirt, so wird die Zahl der Weltpriester hinreichen, alle Pflichten der Seelsorge zu erfüllen. Wallfahrts-Orte, Prozessionen, Brüderschaften und alle fremdartige Theile des Kultus bedürfen wir nicht, und folglich auch der Dienste nicht, welche die Klostergeistlichen oft zum Schaden der Moralität dabey leisten mußten.

Den geistlichen Orden — der Krankenpflege gewidmet — ist die Menschheit Dank schuldig; es ist

oft die Weihe und die Kraft der Religion nöthig, um sich dem Krankendienste ohne Scheu und mit aller Selbstverleugnung hinzugeben.. Das Wirken und Leben für den Nächsten ist praktisches Christenthum, und dafür mögen denn in großen Hospitälern diese klösterlichen Institute bestehen, wie sie in München selbst mit großen Nutzen existiren; aber zu ihrer Erhaltung bedurfte es keiner feierlichen Verpflichtung; die Menge des Guten,. das aus ihnen hervorgeht, ist Bürge, daß der Staat ihnen ihr Dasein gern gönnen wird.

Roms Politik ist es übrigens nicht um die in dem Artikel angegebenen Zwecke zu thun, es gilt hier, um einmal in Deutschland die Bahn zu brechen, um das Princip, das Wiedererstehen der Klöster öffentlich anerkennen zu lassen. Auf dieses Princip, und die Zusage von Baiern, wird Rom seine weitere Schritte bey allen Nachbarstaaten bauen; der nächste Schritt ist nun freilich der Antrag, jenen Orden einzuführen, deren Restitution den römischen Hofe stets so sehr interessirt hat. Ob es Deutschland, ob es Baiern darum zu thun sey, vermögen wir nicht zu entscheiden.

Uebrigens vermag keine Macht der Erde, gegen den Zeitgeist zu ringen, kein Institut, dem so allgemein der Staab gebrochen ist, wird gedeihen. Der Staat kann Gebäude und Dotationen geben, es liegt

aber ausser seiner Macht, die Klöster zu bevölkern, und den Geist der Orden herzustellen. Der Versuch, wenn er gemacht werden sollte, wird beurkunden, daß der Buchstabe gegen den Geist nichts vermag.

Es ist uns nicht vergönnt, die Gründe zu wissen, warum die Königliche Regierung im Angesichte der Nation die Verpflichtung zur Dotation der Klöster übernahm, als wenn klösterliche Institute ein wesentliches Attribut der Religion seyen. Würde es nicht würdevoller gewesen seyn, lieber die Unterhandlungen zu verzögern, als sich zu diesem Artikel zu verstehen.*) Wir sind zwar ferne, den Klöstern ihre älteren Verdienste abzusprechen, Deutschlands physische und moralische Kultur gehört ihnen großen Theils an, sie beförderten das Fortschreiten der Wissenschaften, die mühsamste Schriften sind Werke ihres lebenslänglichen Fleißes. Auch jetzt noch erheben sich viele Stimmen für fromme Asyle und Verbindungen von Männern, die zurück gezogen aus dem Wirbel der Geschäfte — oder durch vielfaches Leiden gedrückt, ihre Tage sich und ihrem Gott in stiller Beschauung leben wollen; selbst für die Wissenschaften und Cultur könnten solche Ver-

*) Es verdient bemerkt zu werden, daß 1807 in den Concordats-Unterhandlungen, die in München und Stuttgard gepflogen wurden, dieser Punkt damals noch nicht berührt war, wie man ihn in die neuern französischen Concordaten aufzunehmen nicht gewagt hat.

bindungen eine nützliche Organisation erhalten; aber der Geist solcher Institute darf nicht von den römischen Regeln und von Orden hergeleitet werden, die aus dem eilften Jahrhundert herstammen. Zu Verbindungen solcher Art ist die Einwirkung Roms entbehrlich. Es ist kein Geheimniß, daß den Kräften des Staats schon die Ausstattung so vieler Kapiteln mit ihrem Zugehör schwer fällt, wie mag man noch die Last durch die Kloster-Dotationen vermehren, wenn man nicht am Ende ein Dutzend Capuciner-Klöster aus der Asche hervorrufen will, die nun freilich der Beutel und die Gutmüthigkeit des Volks erhält; aber damit ist es dem Interesse des Staats so wenig wie jenem der Religion gedient. Uebrigens erscheint der ganze Artikel in einer gewissen geschraubten Stellung, der man ansieht, daß der ganze Punkt mehr eine abfertigende Höflichkeitsbezeugung gegen Rom war, ohne daß es eben so ernstlich gemeint ist, denselben schon sobald zu verwirklichen.

Der Staat ertheilt im achten Artikel *) die Versicherung, daß das Kirchengut erhalten, und nicht

*) Art. VIII. Bona Seminariorum, Parochiarum, Beneficiorum, Fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt.

Ecclesia insuper jus habebit, novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit, faciet suum, et censebitur eodem

veräussert werden soll. Mit diesen Zeilen ist die Frage über die Rechte der Kirche auf ihr Kirchengut nicht entschieden. Der römische Hof schließt, wie es scheint, Concordate über die Bedürfnisse der deutschen Kirche, ohne selbst die Lage der Kirche, und ohne die Wünsche der Ordinariate zu kennen. Wenn die Reservat-Rechte in Sicherheit sind, so glaubt man, daß der Kirche vorgesehen sey. Der bischöfliche Einfluß auf das Vermögen der Kirche ist ein seit 20 Jahren sehr bestrittener Punkt. Der Streit endigte sich damit, daß man die Bischöfe beinahe ganz außer aller Einwirkung über die Verwaltung des Kirchenguts setzte. Der Gegenstand ist für die Kirchen-Vorsteher um so folgenreicher, als die Güter die Mittel darbieten, Kirchthum und den äußern Kult der Religion zu unterhalten; ohne die nöthigen Mittel hört der Zweck auf. Wenn aber der Staat über die jährlichen Einnahmen der einzelnen Kirchenfonds einseitig verfügen, belasten, oder die Verwaltungsart bestimmen darf, so bleibt freilich im Anfange das kirchliche Grundvermögen erhalten, aber das

---

jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum, uti et illarum quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Resultat solcher Verwaltungen könnte doch am Ende zur Verminderung des Fonds führen, und die Bischöfe — außer thätige Mitwirkung gesetzt — sind nie über die Sicherheit des Kirchenguts beruhigt.

Die Stellung des Artikels VIII., der den bloßen Veräußerungsfall betrifft, ist weder genügend, noch für die Kirche hinreichend. Die deutsche Kirche dürfte eine breitere Scheidelinie wünschen, durch die der Einfluß und die positive Einwirkung der Kirchen-Vorsteher auf diese Fonds genauer bestimmt werde.

Frankreich überläßt die ganze Administration des Kirchenguts den Händen der Kirchengemeinden und der Bischöfe, die oberste Staats-Aufsicht vorbehaltlich.

In Würtemberg soll das katholische Pfründengut, dem Verfassungs-Entwurf gemäß, von dem Staate und der Kirchenbehörde verwaltet werden.

Die königl. Baierische Verordnung vom Jahr 1817 setzet in den Städten die Magistrate, und die Rural-Gemeinde in die Verwaltung des Kirchenguts, jedoch unter der Leitung der königl. Polizey-Behörden ein; der Kirche und resp. dem Pfarrer ist die Theilnahme dahin zugestanden, daß er bey Veräußerungen vernommen werden soll, und über den Stand des Fonds Auskunft fordern darf.

Die katholische Landes-Kirche in Baiern ist eine moralische Rechtsperson, fähig Eigenthum zu erwerben, wie sie solches wirklich besitzet. Diese moralische Person vermag zwar ihr Eigenthum nicht selbst zu verwalten; das Recht und die Pflicht der Sorge geht also an den Kirchen-Vorstand zunächst über, der diese kirchliche Rechtsperson vorstellt und vertritt. Alle öffentlichen Korporationen und Universitäten verwalten, vermöge der obigen königl. Verordnung, ihr Eigenthum; die katholische Kirche nimmt gleiche Rechte in Anspruch. Auf diesem Princip, daß man keiner andern moralischen Person bestreitet, beruhet das Recht des bischöflichen Verwaltungs-Einflusses. Dem Staate läßt sich aber eben so wenig sein Ober-Aufsichtsrecht über Korporationen — den Minorennen gleich — mißkennen, er hat mit den Bischöfen gleiches Interesse, daß das Kirchengut gut verwaltet, und nicht zu neuen Lasten der Unterthanen, zugleich Kirchenglieder, verringert oder vergeudet werde.

Bey dem wechselseitigen Interesse *) mag es nicht schwer seyn, hierüber die Grenzen zu finden,

---

*) Alles, was nicht gerade allein die Wohlfahrt des einen, sondern von beyden (Staat und Kirche) zugleich betrifft, muß durch gemeinsame landes- und kirchenväterliche Zusammensicht und

in denen sich die Staats- und Kirchenbehörden zu halten haben, sobald nur jeder Theil von dem allgemeinen Besten belebt ist, und nicht blos beabsichtigt, seine Grenzsteine recht weit ins fremde Gebiet vorzurücken. Dies mag eine Mitursache seyn, daß über dem bischöflichen Einfluß auf das Kirchengut die Grundsätze eben so oft abweichen, als die Territorien verschieden sind. Die Kirche kann nur wünschen, daß der Staat und die Bischöfe sich in der Administration ihrer Güter friedlich betheilen, und beyde sich die Hände reichen, ohne dabey in Opposition zu kommen; daher wäre im Concordat folgender Zusatz für die Kirche sehr befriedigend gewesen: Die Verwaltung des Kirchenguts an jedem Orte, wird durch die Polizey-Behörde und den Pfarrer durch einen gemeinschaftlich bestimmten Vogt (Pfleger) geführt, die auch dessen Rechnung jährlich abhören, welche sonach an die Staatsbehörde zur Oberrevision zu gelangen hat. Dem Bischof bleibt es unbenommen, Einsicht der jährlichen Rechnungen durch die Pfarrer zu fordern, und bey Anständen sich darüber mit der Regierung zu benehmen.

---

gütliche Uebereinkunft verfügt werden. Glücklich der Staat und Kirche, wo diese Eintracht herrscht. Roth Privat-Gedanken.

Der heilige Stuhl gibt im Artikel IX. *) des Concordats der Krone Bayern wirklich ein Recht, das ihm nicht zusteht. Die freye Wahl bleibt der ursprünglich rein canonische Weg zu allen Bisthümern. Roms Eingriffe in die Bisthumsbegebungen waren von jeher von der deutschen Kirche bestritten; die Kirchenversammlung in Basel **) setzte die Wahlfreyheit fest, und Rom selbst entsagte den Anmaßungen im Concordate von Aschaffenburg. Fiant electiones canonicae. Was dem römischen Hofe in ältern Zeiten nicht zugestanden ward, brachte ihm das neun-

*) Art. IX. Sanctitas Sua, attenta utilitate quae ex hac Conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi, ejusque Successoribus Catholicis, per Litteras Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas, in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos Ecclesiasticos Viros iis dotisus praeditos, quos Sacri Canones requirunt. Talibus autem Viris Sanctitas Sua Canonicam dabit Institutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum ad quas designati sunt nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et Cancellariae taxae proportionabiliter ad uniuscujusque Mensae annuos reditus de novo statuentur.

**) Conc. Basil. Sess. 12 et 23.

zehnte Jahrhundert. Im neunten Artikel des Concordats erscheint der Pabst auf einmal wieder als Collator ordinarius der Beneficien, und die baierischen katholischen Könige empfangen aus seiner Hand das Indult, die Landes-Bischöffe zu ernennen.

Bekanntlich begeben die Könige von Frankreich, Spanien, Ungarn, ihre Bisthümer, wie solche von den deutschen Kaisern ehedem ernannt worden sind. Aber diese Souveraine gründen ihr Recht zum Theil auf die Ausstattung der Bisthümer, zum Theil auf die Rechte der Landeshoheit. Die Baierische Regierung konnte jeden Rechtstitel in Anspruch nehmen, aber das Indult mußte die Freyheiten der deutschen Kirche beleidigen. Zwar können die künftigen Dotationen der Bisthümer nicht wohl als ein Akt der Freygebigkeit gegen die Kirche angesehen werden, denn die Kirche bekömmt von ihren eigenen Gütern nur so viel zurück, als sie zu ihrem anständigen Dasein braucht. Ein viel wichtigerer Grund zur landesherrlichen Ernennung liegt in dem Schutz und Oberaufsichtsrecht des Staats, und in dem wichtigen Einfluße des Hirtenamts auf das Volk *) Der Geist

*) Deswegen hies es allzeit: in electione episcoporum principis desideratur assensus. Grat. dist. 63 C. 25.

Prisca consuetudo et regni nobilitas censuit, ut nullus episcoporum ordinare debuisset absque regis autoritate. Joan X. epist ad Car. 1421.

der Unterthanen liegt sehr viel in den Händen des Bischofs, mächtig sein Einfluß auf die Ruhe und Sicherheit des Staats; die früheren Unruhen in den österreichischen Niederlanden entstanden nicht ohne Theilnahme der dortigen Bischöffe. Das Wohl des Fürsten und des Vaterlandes fordert also dringend, daß die Personen der Bischöffe aus dem Vertrauen der Könige ausgehen, und eben dadurch dem Regenten eine neue Bürgschaft ihrer Anhänglichkeit und Dankbarkeit leisten *)

Das Ernennungsrecht der Bischöffe sprechen wir dem Könige gar nicht ab, aber zur Ehre der deutschen Kirchenfreiheit hätte diese Stelle wenigstens etwa folgende Modification erhalten mögen: daß Seine päbstliche Heiligkeit auf dem in der deutschen Kirchen-Verfassung gegründeten freien Wahlrechte für diesmal nicht bestehen, und Ihrer Seits geschehen lassen wollten, daß Se. Majestät der König taugliche und würdige Männer zu den Bisthümern ernennen. — So würde die canonische Regel fest bestehen, und die Ausnahme keine Folge haben **).

*) Schwere Verpflichtungen hat der Bischof, und von ihm geht der Geist aus, welcher die ihm untergebene Genossenschaft beseelt, und den Staat in seinen Zwecken eben so unterstützen als behindern kann. Entwurf des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche von St.

**) Sollte die Ernennung der Bischöfe durch pro-

Der nämliche Artikel spricht nun die weitere Verfügung aus, daß die Institutio juxta formas consuetas geschehen, und die Annaten bezahlt werden müssen. So sind also alle gerechte Forderungen der deutschen Kirchenfreiheit umgangen. Die Förmlichkeiten des sogenannten bischöflichen Prozesses werden itzt, statt bei dem Ordinarius oder Vicinioribus ordinariis *) zu geschehen, in Rom oder bei der Nuntiatur von italienischen Mönchen Platz greifen. Der neue Bischof schwört noch immer den verrufenen Vasallen-Eid, und hat am Ende die stipulirten Annaten zu zahlen. Der vierzigjährige Aufschwung der deutschen Kirche — die Bemühungen der vier Erzbischöffe, der edlen Stifter der Emser Punkte, war mithin vergeblich. —

Wir sind gewiß ferne, dem römischen Hofe das Confirmations-Recht als eine Begünstigung früherer Zeiten bestreiten zu wollen, aber der sogenannte Informations-Prozeß geschehe, wie es die Natur der Sache und die Rechte der Kirche erheischt, vor deutschen Richtern im deutschen Vaterlande. **)

---

testantische Fürsten des öffentlichen Vertrauens der Gemeinden wegen Anstand finden, so liegt schon in der canonischen Regel, was hier zu thun ist.

*) C. trid. XXII. C. II.

**) Gravam. arch. elect. 1769. Emser Punkte §. 17.

Endlich sollen nun gar unsere neue Landesbischöfe Annaten bezahlen. Der Standpunkt der künftigen Bischöfe ist jetzt nicht mehr so einladend wie ehedem, ihre Gefälle so mäßig, daß sie eine Last von neuen Abgaben nicht ertragen können, wenn diese Stellen nicht ganz niedergebeugt werden sollen. Von je her ertrug die deutsche Nation die Fesseln der Annaten ungern, die Kirchen-Väter in Basel haben sie abgeschafft;*) die Aschaffenburger Concordaten haben uns zwar die Annaten wieder gebracht, aber lange schon versuchte man dies Joch abzuwerfen. Die deutsche Kirche hat sich mehrmals durch ihre Erzbischöfe ausgesprochen. Warum hat Baierns hochgesinnte Regierung diese Last neuerdings ihren Bischöfen aufgelegt. Der Name mit der Sache mußte standhaft verweigert werden. Wollen wir den päbstlichen Kanzleien für die Ausfertigungen einige Vergütung bewilligen, so darf wohl eine anständige Expeditions-Taxe z. B. 100 Ducaten, aber keine Annaten als fructus primi anni Platz greifen.

Der X. Artikel **) zeichnet sich wieder durch die Mäßigung der Königlich Baierischen Regierung aus,

*) Sess. XXI.

**) Art. X. Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Ma-

womit sie dem päbstlichen Stuhle Vergebungen und Rechte einräumt, die ihm das reine Kirchenrecht abspricht. Wenn schon das Wohl der Kirche und der Finanzen das unnöthige Daseín der Pröbste aus der Organisation der Kapiteln ganz abweißt, so mußte

---

jestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit.

In Capitula Ecclesiarum tam Metropolitanarum quam Cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni qui praeter qualitates a Sacro Concilio Tridentino requisitas, in animarum cura, et Sacris Ministeriis cum laude versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda Dioecesi adjutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis libere ab Archiepiscopo vel Episcopo conferentur.

Pro hac vice tamen, quoniam, Capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc articulo statuta sunt, servari non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Majestate Sua consiliis et auditis habentibus, nova Capitula constituet. Idem circa Vicarios seu Praebendatos observabitur.

Dignitates, Canonici, et Beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate Beneficiorum et Praebendarum juxta Sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur.

der Uebertrag dieser Begebungsrechte an den Pabst noch auffallender seyn. Soll die Schöpfung dieser Dignität blos als ein Beweis der Verehrung gegen Rom gelten, so zahlt der Staat diese Gefälligkeit wirklich theuer; *) wesentlichen Nutzen gewähren wenigstens die Pröbste der Kirche nicht; aber Rom hat eine Gelegenheit mehr, seinen bisherigen inländischen Freunden auf fremde Kosten erkenntlich zu seyn.

In selbigem Artikel empfängt die Krone Baiern vom Pabst das Recht, den Dechant ständig und das Kapitel jedesmal in mensibus papalibus zu ernennen. So kommen denn auf einmal die alten päbstlichen Reservat-Rechte wieder zum Vorschein. Die Menses papales danken ihre Existenz dem Aschaffenburger Concordat, das der Kaiser Namens und für das Reich mit dem römischen Stuhle abschloß. Der Kaiser und das ganze heilige römische Reich sind aber aus den europäischen Staaten verwischt; der Contrahent existirt nicht mehr; wie kann man noch Stipulationen auf alte Verträge gründen, die nicht mehr sind. Mit dem Grabe des Concordats von 1448 hörten die päbstlichen Monate auf, und die uralte von den Vätern in Basel bestätigte Kirchen-Disciplin steht wieder als Regel und Richtschnur da, daß nur der

*) Diese Dignität kostet dem Staat jährlich 21000 fl.

Bischof Collator ordinarius der Benefizien sey. *) Diese Grundsätze sind unbestritten, sie gründen sich im Kirchenrechte und in der Geschichte; desto mehr müssen dem Freunde der deutschen Kirchenfreiheit Punkte wehe thun, die man sich im Geiste eines untergegangenen Concordats gefallen ließ. Lange klagte man über die Nachtheile, welche der Aschaffenburger Vertrag der deutschen Kirche brachte; Zeitumstände befreieten uns von diesem lästigen Vertrage, und wir behalten im neuen die alten Grundsätze bey, und vergeben den Bischöfen die wesentlichsten Amtsbefugnisse. Was bewog eine so erleuchtete Regierung, über Rechte, die dem bischöflichen Amte ankleben, zum Nachtheile des deutschen Episcopats zu concordiren! Man huldigte im ganzen Concordate der römischen Anmaßung, daß der Pabst collator universalis der Benefizien sey. **) Die allgemeine Stimme des Gemeingeistes vereinigt sich im Wunsche, daß dieser Artikel eine Modification erhalte. Von Pröbsten möchte gar keine Rede seyn. Der Dechant ist Vorstand des Kapitels, sein Wirkungskreis setzet persönliches Vertrauen der Kapitularen voraus. Am schicklichsten wäre vielleicht der Ausweg gewesen, wenn

*) Episcopi beneficiorum omnium primario jure collatores. Thomas p. II. lib. I. Wiese Grundsätze des Kirchenrechts. §. 204

**) 31 de prob. in 6.

das Kapitel dem Könige zwey eingeborne Subjekte aus ihrer Mitte vorschlage, aus denen derselbe den Dechant jedesmal ernenne.

Die Kapitularen sollen vertraute Gehülfen des Bischofs in der Diözesan-Verwaltung seyn; für den Bischof streitet die Vermuthung, daß er seinen Klerus und die würdigsten Männer seines Sprengels am besten kenne. Hätte sich vielleicht das Wohl der Kirche mit den Wünschen der Krone leicht verbinden lassen, wenn bey jeder Kapitels-Vacatur der Bischof dem Könige 3 der würdigsten Geistlichen zur Ernennung vorschlage. Will man auch dem Kapitel den Turnus mit dem Bischofe gönnen, was nicht nöthig scheint, so könnte der Vorschlag von 3 Subjekten zwischen diesem und dem Bischofe wechseln.

Dieser Plan mag vielleicht mehr dem Geiste der Kirche als die Stipulation im Concordate entsprechen, welche auf eine Basis gebauet ist, die schon 1803 zusammenstürzte. Der Souverain verliert hiebey nichts an seinen Rechten; weniger bekannt mit den Verdiensten des Klerus als der eigene Bischof, kann der König von diesem ein gründlicheres Gutachten über die tauglichsten Subjekte zum Kapitel erwarten, als ihm eine weltliche Stelle zu geben vermag.

Lag es aber in dem Wunsche des Königl. Ministeriums, in die Besetzung der Kapiteln freyer und ungebundener einzuwirken, wie der König bei den frü-

her bestandenen Baierischen Domstiftern Präsentations-Rechte ausübte, so mußte dies ein Gegenstand einer besondern Ausgleichung zwischen dem Könige und den Bischöfen werden, die gewiß dem Wunsche des Hofs entsprochen haben würden; in keinem Falle hätten diese Rechte als ein Ausfluß der päbstlichen Monaten angenommen werden mögen.

Vermöge dem Schlusse des Artikels soll die erste Einrichtung der Domstifter gemeinsam mit dem römischen Hofe durch einen päbstlichen Nuntius geschehen. Wozu dieser neue Geschäftsgang? Sobald im Concordat der Grund der künftigen Kirchen-Einrichtung gelegt ist, die Bischöfe ernannt und bestätigt sind, bedürfen wir der Einwirkung des römischen Stuhls nicht mehr; es ist nun die Sache der Regierung und der Bischöfe, die Kirche mit ihren neuen Bestandtheilen aufleben zu lassen.

Daß am Ende noch alle Beneficiaten zur persönlichen Residenz angehalten, und die verderbliche Mehrheit der Beneficien verboten wird, geschieht dem Geiste der Kirche gemäß; aber auch hierbey mußte wieder der Anmaßung Roms gehuldigt werden «salva semper et sedis apostolicae auctoritate». Dergleichen höchst seltene Dispens-Ertheilungen gehören dem Bischofe, und diese Amtsfälle sollten nicht so weit

heruntergesetzt werden, daß am Ende unsere Bischöfe wirklich als Vicarii sedis apostolici erschienen.

Eine auffallende Stelle in diesem Artikel ist jene, welche die Ankunft eines Nuntius ankündet, der schon im vierten Artikel verheißen ist. Deutschland sieht also bald wieder einen römischen Nuntius, der gewöhnlich ein theueres Geschenk ist. Die bemerkten Stellen lassen unentschieden, ob er ständig oder unständig seyn wird. Der hohe Geist des Königlichen Ministeriums läßt das letzte hoffen; denn sonst legte man zu frühe in das Aufleben der Bischöfe die Keime der Uneinigkeit und der Klagen, die Jahrhunderte das deutsche Episcopat gegen die römischen Nuntien führte. Kaum der Nuntiaturen von Brüssel und Cölln entledigt, wollte man eine neue in München schaffen? Baiern erinnert sich noch der Beschwerden gegen den ehemaligen Nuntius Zoglio und seinen Anhang, der gegen alle Kirchen-Verfassung absolvirte, dispensirte, Appellationen annahm ꝛc. und Alles that, was Rom groß, und die deutschen Bischöfe klein machen konnte. Es gab eine Zeit, sie ist noch nicht lange vorüber, wo man hoffen dorfte, durch die Sorgsamkeit heller Geister die deutsche Kirchenverfassung auf den Standpunkt der alten Disziplin ordnen zu können. Vorbereitet war der Boden, seit Febronius erschienen, gepflegt durch den Eifer der deutschen Metropoliten. Warum treten wir gähling in die ältere Bahn zurück,

und lassen das mühsam begonnene Werk in Trümmer zerfallen?

Der erleuchtete Genius der Königlichen Regierung ist uns indessen Bürge, daß dem Könige die Fakultäten des H. Nuntius zur Prüfung vorerst müssen vorgelegt werden, wie dies in Spanien und Frankreich durchaus vor den Kammern geschehen muß. Dem Kirchenfrieden wird es am zuträglichsten seyn, wenn die Beendigung der Kirchen-Organisation auch die Geschäfte und den Aufenthalt des H. Nuntius in München schließen würde.

Der Artikel XI. *) entscheidet über das Begebungsrecht der Pfarreyen. Lange war diese Frage

*) Art. XI. Rex Bavariae ad ea Beneficia tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem, sive per fundationem, sive per constructionem acquisito ejus antecessores Duces et Electores praesentabant.

Praeterea Majestas Sua praesentabit ad ea Beneficia, ad quae Corporationes Ecclesiasticae actu non existentes praesentabant.

Subditi Majestatis Suae, qui jure patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia hujusmodi juri patronatus subjecta praesentabunt.

Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordi-

ein Gegenstand vieler Reibungen und Irrungen zwischen Kirche und Staat. Das Concordat scheint uns diese Aufgabe auf eine Art wirklich gelöst zu haben, daß die Ansprüche beider Theile befriedigt worden sind.

Der Staat begiebt die Pfarreien, auf die er bereits von Alters her aus irgend einem Rechtstitel im Besitze der Präsentation war, oder die die aufgelösten *) Stifter oder Klöster begaben, in deren Rechte die Regierung eintritt. Die Bischöfe vergeben dagegen alle übrigen Pfarreien, welche die vorhinigen Diözesan-Bischöfe im Königreiche Baiern ehedem schon begeben haben, jedoch nur an Geistliche, Majestati suae gratis. **)

nariis instituendo, si de Parochialibus, aut de Curatis Beneficiis agatur, Canonicam dabunt Institutionem.

Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia intra tempus a Canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur.

Reliquia vero Beneficia omnia tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia, quae antecessores Antistites octo Ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopo et Episcopis, personis Majestati Suae gratis conferentur.

*) Die römische Urkunde heißt diese Stifter und Klöster nur: actu non existentes.

**) Bey den Pfarrei-Begebungen der vorhinigen Erz- und Fürstbischöfe bleibt meistens die schwie-

Die Bestellung des kirchlichen Lehr- und Opfer-Amts ist ein wesentliches und ursprüngliches Recht des Oberhirten, dem die innere Leitung der Kirche anvertrauet ist; für ihn spricht also die Regel; die Ausnahme gehört den Patronen, die sich durch ein besonderes Verdienst das Präsentations-Recht erworben haben. Daher ist der Bischof als Collator ordinarius anerkannt, doch ist sein Begebungs-Recht durch das ausbedungene placetum regium unschädlich gemacht. Die Loyalität des Königl. Ministeriums hat durch diese Abgrenzung den festen Willen beurkundet, den Frieden der Kirche mit Grundsätzen der Billigkeit herzustellen, und ihr zu geben, was ihr gebührt.

Der Artikel XII. *) setzet die äußere Wirkungs-Sphäre des Bischofs auseinander. Hierüber nur einige Bemerkungen: ad B. Ist dem Bischofe, wie sichs ge-

---

rige Aufgabe, ob sie diese oder jene Pfarrei in ihrer Eigenschaft als Landesherr oder als Bischof vergeben haben; im ersten Fall würde der König nachfolgen. Diese Frage wird am besten gütlich, und mit Rücksicht auf die Dotations-Bestandtheile der Pfarrei entschieden.

*) Art. XII. Pro regimine Dioecesium Archiepiscopi et Episcopi id omne exercere liberum erit quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim;

bührt, die Ermächtigung eingeräumt, die geistliche Zöglinge nach erhaltenen Tischtiteln zu den heiligen Weihen zu befördern. Die Ertheilung des Titels ist die Sache des Souverains, und es muß ihm frei stehen, solche

a) Vicarios, Consiliarios, et Adjutores administrationis suae constituere Ecclesiasticos quoscunque ad praedicta officia idoneos judicaverint:

b) Ad statum Clericalem assumere, et approbatis a Sacris Canonibus titulis ad Ordines etiam majores, praevio examine ab ipsis Archiepiscopis et Episcopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus Synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecesibus judicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint a susceptione Ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant;

c) Causas Ecclesiasticas atque in primis causas Matrimoniales quae juxta Canonem 12. sess. 24. Sacri Concilii Tridentini ad Judices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia, contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici Judices cognoscent et definient;

d) In Clericos reprehensione dignos aut honestum Clericalem habitum eorum Ordini, et dignitati congruentem non deferentes, poenas a Sacro Concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo Canonico recursu, infligere, eosque in Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire: censuris quoque animadvertere in

an eine Prüfung der Supplikanten zu bedingen. Sobald der Staat die Annahme ins Seminar dem bloßen Ermessen des Bischofs überläßt, wie es im Concordate geschehen ist, so sprechen doch die wichtigsten Gründe (Art. 5.) dem Souveraine die Ermächtigung, wir möchten sagen, die Pflicht zu, sich wenigstens vor dem entscheidenden Augenblicke von den Eigenschaften der künftigen Geistlichen zu verläßigen. Unbrauchbare, untaugliche Geistliche fallen dem Staate ohnehin zur Last, desto sorgfältiger sollte er die Eigenschaften der Kirchen-Kandidaten untersuchen und prüfen lassen.

---

quoscunque fideles Ecclesiasticarum Legum et Sacrorum Canonum transgressores;

e) Cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii Pastoralis communicare, suasque Instructiones, et ordinationes de rebus Ecclesiasticis libere publicare; praeterea Episcoporum, Cleri et Populi communicatio cum sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis Ecclesiasticis prorsus libera erit;

f) Collatis cum Regia Majestate, praesertim pro convenienti redituum assignatione, consiliis, Parochias erigere, dividere vel unire;

g) Praescribere vel indicare preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae, vel Status, aut Populi postulet, et invigilare, ut in Ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in Missa et in Administratione Sacramentorum, Ecclesiae formulae in lingua Latina usurpentur.

C) Rom entsagt hier zum erstenmal in einer Urkunde auf das Privilegium des geistlichen Gerichtsstandes in Civil-Klagen der Geistlichen; dagegen sollen die causae eccles. atque in primis matrimoniales zum forum eccles. gehören. Man erfährt in dieser Stelle freilich nicht, welche causae ausser den Ehesachen noch der geistlichen Gerichtsbarkeit angehören, und auch über die causae matrimoniales wäre eine genauere Bestimmung zu wünschen. Die Grenzen über die geistliche Gerichtsbarkeit in Matrimonial-Sachen sind noch bestritten; einmal gesteht man dem Bischofe nur die Gerichtsbarkeit in Ehetrennungs-Klagen, quoad Vinculum zu, ein andermal überläßt man der geistlichen Entscheidung auch die temporären Trennungs-Sachen ꝛc. Der Sinn der Kontrahenten über die geringere oder größere Ausdehnung der Jurisdiktion ist nicht ausgedrückt. Eine Urkunde, die auf ewige Tage die Rechte der Kirche und des Staats ordnet, sollte mit der möglichsten Bestimmtheit sprechen, sonst wird schon im ersten Jahre den Irrungen wieder die Bahn geöffnet.

D) Ist dem Bischof, wie es sich ohnehin versteht, das Befugniß zugestanden, gegen Disciplinarvergehen der Geistlichen seine Strafgewalt zu gebrauchen. *Salvo tamen canonico recursu.* Dieser Punkt scheint nicht in ein Concordat zu gehören, in dem nur die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Kirche bezeichnet

werden sollen. Das Correktionsrecht der Bischöfe ist ein natürlicher Ausfluß ihres Amts, und man hatte doch wohl die Absicht nicht, alle bischöflichen Befugnisse im Concordate einzeln zu verzeichnen. Rom hat übrigens hiebei sein Berufungsrecht (salvo can. recursu) gewahrt. Hat aber der Staat dabei gar keinen Einfluß, und ist der Baierische Klerus nur dem Willen seiner Kirchen-Prälaten hingegeben! Stab und Inful schützt nicht gegen menschliche Leidenschaften! Der Staat muß den gedrückten Geistlichen als Bürger *) in Schutz nehmen durch den Recurs ab abúsú pot. ecc. Freilich hätte sich Rom zur Aufnahme dieser Clausel ins Concordat nie verstanden, aber stillschweigend muß sie darunter zu verstehen seyn, und dem Staat und der Geistlichkeit vorbehalten bleiben **). Der Recurs (ab abusum) war der Krone Frankreich stets heilig, und

---

*) Clerici, praeterquam quod clerici sint, sunt etiam cives et partes quaedam reipublicae politicae. Bellarm. Lib. 2 de cler.

**) Casarem appello. Act apost. C. 25. Episcopus quidam Athanasius, ut vim sibi allatam effugeret, imperatorem adiit, rogans, ut legitima episcoporum Synodus cogeretur, et ipse imperator de objectis criminibus sese purgantem audiret. Sin. aegipt. Reges tenentur prospicere executioni canonum. . . ac proinde, si illos infringant, illudquae violeut ecclesiastici judices, princeps legitime appellatur. Nat. Alex. ex ord. Praed. diss. 21.

sie lies sich in der Ausübung nie stören. Eine humane Regierung wird sich zwar in Recurssachen nicht ins Innere und in die merita causae der geistlichen Correctionen mischen,*) aber sie kann und muß zum Schutze des gedrückten (pro tollenda violentia) fordern und wachen, daß der gesetzliche Gang und die canonischen Vorschriften eingehalten (servato juris ordine) und Jedem kalt und ernst Gerechtigkeit werde.

E) Der Staat scheint hier den bischöflichen Verordnungen das landesherrliche Begnehmigungsrecht (Placetum) zu erlassen, und die unmittelbare Verbindung der Landeskirche mit dem römischen Hofe ohne Dazwischenkunft frei zu geben. Diese Stelle spricht einen hohen Grad von Mäßigung und Vertrauen aus, das die Kirche dankbar ehren muß. Das Staatsrecht ertheilt dem Regenten das allgemeine Oberaufsichtsrecht (jus inspectionis et cavendi), damit Niemand im Staate, folglich auch nicht die Kirchenvorsteher, ihre Gewalt und Einfluß zum Nachtheile der Regierung mißbrauchen. Hieraus leitet sich das Recht der Staats-Einsicht in alle bischöfliche Verordnungen ab, ob nicht vielleicht darin etwas Nachtheiliges gegen

*) Die Herzoge von Brabant leisteten den Ständen den Eid, wie weit dieser Recurs Platz greifen sollte: neque laturos, ut extra ordinem juris tractentur, sed effecturos, se, ut in omnibus tractentur servato juris ordine.

das allgemeine Wohl enthalten sey. Die Praxis hat das Recht bekanntlich in den meisten souverainen Staaten sanktionirt. Man scheint in diesem Gegenstand den Unterschied nicht gehörig zu würdigen, der zwischen rein geistlichen Ordinationen und Hirtenbriefen, und zwischen gemischten polizeylichen Anordnungen besteht; erstere betreffen die Seele, deren Pflege dem Staat und der bürgerlichen Gesetzgebung nicht angehört, letztere sind fast allzeit mit dem Staats-Interesse und der Polizey verbunden, und sind deswegen der landesherrlichen Einsicht unterworfen; diese scheinen auch jetzt nicht ausgenommen zu seyn, denn die Worte geben diese Befreiung nur den bischöflichen Verordnungen *in rebus ecclesiasticis*.

Die unmittelbare Verbindung der Bischöfe mit dem römischen Stuhle in rebus spiritualibus unterliegt andern Grundsätzen. Die Hemmung dieses Verkehrs beleidigt die Freiheit der Menschen und die Selbstständigkeit der Kirche. Keine Gewalt auf Erden kann unschädliche Geistes-Mittheilungen eben so wenig verbieten, als vertrauliche mündliche Beredungen untersagt werden können. Was Jeder fühlt oder denkt, ist sein Eigenthum, was er verschenken und mittheilen darf. Die Kirche hat noch einen besondern Grund ihre freie Bewegung anzusprechen. Der Nexus mit ihrem Oberhaupte liegt in ihren Religions-Prinzipien, die der Staat ihr durch die Aufnahme

verbürgt hat; daher sollte die Verbindung der Bischöfe an das Kirchen-Oberhaupt frei und ungetrübt durch fremde Organe belassen sein. Hemmung oder Beschränkung gelten für Geistes-Zwang und Mißtrauen, was den Staat schändet.

Die Königlich Baierische Regierung, ihren früheren Grundsätzen treu, hat in dieser Stelle den Beweis gegeben, wie sehr sie gesetzmäßige Freiheit und Rechte zu ehren weiß, und über kleinliche Furcht fremder Einlispelungen erhaben ist. Die Humanität dieses Verfahrens verfehlt ihren Zweck nie, sie legt den neuen Bischöfen desto größere Verbindlichkeit auf, in ihren Anordnungen und Schritten das Vertrauen der Regierung zu rechtfertigen, und in ihrer kirchlichen Gesetzgebung vorsichtig Alles zu entfernen, was dem Staate nachtheilig sein kann. Versündigt sich aber ein Kirchen-Vorsteher gegen die Mäßigung der Regierung, oder mißbraucht das ihm gegebene ehrenvolle Vertrauen, so verdient er alsdann die ganze Strenge und den Ernst der Regierung.

Daraus, daß die vertrauliche Verbindung der Bischöfe an Rom frei belassen ist, folgt aber nicht, daß auch der umgekehrte Fall, die Communikation des römischen Stuhls an die Kirche oder an die Bischöfe ganz offen und frei gegeben sey. Die Worte des Concordats sagen davon nichts, und es scheint deswegen, daß die päbstlichen allgemeinen Bullen

(individuelle Gewissensfälle ausgenommen) der landesherrlichen Einsicht, wie in allen souverainen Staaten, noch ferner unterliegen.

Am Schlusse dieses Artikels wird nun gar der deutschen Liturgie der Krieg angekündigt. Was hat die Liturgie in einem allgemeinen Concordate zu thun! Es ist eine merkwürdige Erscheinung der Zeit, daß Baierns aufgeklärtes Ministerium, das seit 14 Jahren selbst so viele heilsame Verbesserungen in der Kirchen-Polizey veranlaßt, im Jahre 1817 sich und den Bischöfen geradezu die lateinische Sprache bei der Liturgie vorschreiben läßt. Jede Liturgie enthält nur ihren Geist in den Händen des handelnden Priesters; aber vermag man in Abrede zu stellen, daß die deutsche Sprache im Gottesdienste eines deutschen Volkes mehr der Absicht entspricht, als eine fremde Sprache. Der Stifter der Religion und die Apostel haben doch gewiß in keiner unverständlichen Sprache getauft und gebetet. Die Liturgie soll den sinnlichen Menschen zum Geistigen der Religion erheben, aber wie kann der Seelsorger die Herzen entzünden, wenn er zuvor nichts in den Verstand legen kann, wo die Worte dem Volke ein bloßer Schall bleiben müssen. *) Wenn der Staat an der Religiosität seines Volks Interesse nehmen will, so darf

*) Wie kann der Unkundige in der lateinischen Sprache Antheil an den schönen Wahrheiten, erhabenen Gedanken nehmen! was können sie

er seine Bischöfe nicht so eng binden lassen. Das erlauchte Ministerium hilft hier einreißen, was einige Bischöfe und Diözesen so mühsam gebauet haben. Glaubt man aber auch zugleich damit die Ueberzeugung über den Geist der Liturgie zu vertilgen! Werden sich die Bischöfe das von Gott empfangene Recht entwinden lassen, die Verwaltung der Sacramente und den Gottesdienst ihrer Kirche nach ihrem Ermessen zu ordnen! Es ist überhaupt vergebliche Mühe, den Zeitgeist fesseln, und die Begriffe mit einem Federzug ändern zu wollen.

Der XIII. Artikel *) führt eine strenge Zensur gegen alle Schriften über Religion und Kirchendisciplin ein, und der König verspricht auf die Anzeige der Bischöfe die Verbreitung dergleichen gefährlicher Bücher zu verhindern.

---

in ihm wirken, wozu ihn ermuntern, was in ihm zurücklassen! Aus dem Mangel des Verstehens entspringt eine andere schlimme Folge: die Zerstreuung sagt schon der Fromme Sambuga.

*) Art. XIII. Quoties Archiepiscopi, et Episcopi libros aut in Regno impressos, aut in illud introductos Gubernio indicabunt qui aliqui fidei, bonis moribus, aut Ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit ut eorum divulgatio debito modo impediatur.

Einem Concordate gehören die Rechtsverhältnisse der Kirche zum Staate, und die Grund-Einrichtung ihrer wesentlichsten Institute an; mit Dingen, die Kirchen und Staats-Polizey betreffen, wovon dieser und der folgende Artikel sprechen, sollte sich ein organisches Gesetz nicht befassen; es scheint, als wenn Baiern für den Mittelpunkt solcher gefährlicher Schriften gelte, die Rom in Allarm gebracht haben. Das neueste französische Concordat sagt doch darüber kein Wort, ungeachtet Frankreich von jeher mit der Preßfreiheit die ärgerlichsten Exzesse trieb.

Allerdings kann der Bischof so wenig, wie der Staat, Schriften gegen Religion und Sittlichkeit gleichgültig aufnehmen; es ist Staatspflicht die Religion gegen Mißhandlungen frecher Schriftsteller zu sichern; auch des öffentlichen Kults und der religiösen Gebräuche soll Niemand spotten. Aber Untersuchungen über den Kult und bescheidene Verbesserungsvorschläge der äußern Kirchendisciplin greifen das Wesen der Religion nicht an; solche Schriften können einer freien Prüfung nicht vorenthalten werden, ohne Geistes-Freiheit zu unterdrücken; und dazu wird sich die helle Regierung von Baiern nicht gebrauchen lassen. Preßfreiheit ist nicht Preßfrechheit. Würden wir die Schriften von Gerson, Fenelon, Espen, Febrons besitzen, wenn die Lehre dieses Artikels befolgt worden wäre!

Die Setzung des Artikels ist übrigens so geformt, daß die weltliche Macht nur als Vollzieher der geistlichen Befehle und als Agent des römischen Hofes erscheint. Ein consequenter Staat, wie Baiern, darf sich dazu nicht erniedrigen. Wenn der Bischof behauptet, das Buch verbreite Gift, und der Verfasser oder die öffentliche Meynung sagt: es enthalte Arznei, wer hat zu entscheiden?

Jede Strafe setzt Untersuchung des Verbrechens voraus, und der Bischof kann doch nicht Richter und Angeber seyn! Der Staat darf seine Bürger nicht ungehört verdammen, oder gar sie einer ängstlichen Disciplin hingeben. Wir dürfen also erwarten, daß diese Preß-Einschränkung die stillschweigende Clausel enthalte: wenn die Regierung sich von der Wahrheit der bischöflichen Denuntiation durch ein rechtliches Verfahren überzeugt haben wird. Würdevoller würde es freylich gewesen seyn, diesen Vorbehalt dem Artikel selbst beyzufügen; denn Niemand im Staate darf fürchten, daß man ihn dem Vorurtheile oder der Aengstlichkeit Roms Preiß geben wolle.

In Rom scheint die Königliche Regierung von Baiern eben nicht in odore sanctitatis zu stehen. Der König verspricht in dem Artikel XIV.*), daß die

*) Art. XIV. Majestas Sua prohibebit, ne Catholica Religio, ejusque ritus vel Liturgia

Religion, die Liturgie, die Geistlichen, in ihren Amtsverrichtungen geschützt und in besonderer Ehre erhalten werden sollen. Solche Vorsichtsmaaßregeln hätte man etwa gegen die Sachsen und Friesen im neunten Jahrhundert nehmen können, aber in einem Concordate mit einem civilisirten Staate, in dem die Religion Jahrhunderte geordnet ist, bedarf es dieser Punkte nicht; wagte man einen solchen Artikel nicht in das Concordat von 1801 mit Frankreich zu bringen, das doch eben erst aus der Religionsstürmerey in einen gebildeten Zustand überging. Wir finden zwar keine Beschwerde gegen diesen Artikel, aber wir sehen auch keinen Zweck darin; unbestimmte allgemeine Zusicherungen führen für beyde Theile zu nichts, und lassen jedem offenes Feld, den Artikel für sich auszulegen, wie es die Umstände fordern.

---

sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur, aut Ecclesiarum Antistites vel ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina, et disciplina Ecclesiae impediantur. Desiderans praeterea ut debitus, juxta divina mandata, sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre, aut eos in contemptum adducere possit, imo vero jubebit, ut in quacunque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur.

Dies ist das gewöhnliche Loos aller vagen Stipulationen. Hätte man, statt sich im Zirkel allgemeiner Zusicherungen herumzutreiben, von der Regierung für die Geistlichen einen privilegirten bürgerlichen, oder eigentlicher einen erhöheten Gerichtsstand erbeten, so würde doch ein bestimmter, erfreulicher Zweck erreicht worden seyn. Privilegien weist zwar der Geist der Zeit von sich, aber das Amt des geistlichen Standes legt auf diesen dem Staate unschädlichen Vorzug einen großen Werth, weil er ihm Achtung und Ansehen gewährt, und nur mit und in diesem vermag der Stand recht wirksam zu seyn.

Der XV. Artikel *) liefert die Eidesform, in welcher die Bischöfe dem Könige den Eid der Treue zu leisten haben. Der Bischof ist der erste Unterthan

*) Art. XV. Archiepiscopi et Episcopi coram Regia Majestate juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum. « Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Regiae Majestati item promitto, me nullam communciationem habiturum, nullique Consilio interfuturum; nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo. »

im Reiche, er ist also auch zur Treue gegen den König und das Vaterland verpflichtet. Merkwürdig ist es immer, daß der römische Hof von dem mit dem gewesenen Kaiser der Franzosen abgeschlossenen Concordate von 1801 durchaus nichts mehr wissen will, und gleichwohl ist diese Eidesformel wörtlich aus dem französischen Concordate auf deutschen Boden übertragen.

Durch den XVI. Artikel *) sind alle bisher erlassene Staatsgesetze, welche dem gegenwärtigen Concordate entgegen stehen, als aufgehoben erklärt worden. Das künftige Baierische Kirchenrecht erhält nun freylich eine ganz andere Gestalt. Aber wozu war dieser Artikel nöthig! Das jüngere Gesetz hebt überall das alte auf. Lex posterior praefertur priori. Warum verstand man sich also zu einem förmlichen Widerrufe! Auch die Nachgiebigkeit muß ihre Grenzen haben.

Im letzten Artikel **) verspricht der König, daß in diesem Vertrage nichts ohne Roms Mitwirken zu-

---

*) Art. XVI. Per praesentem Conventionem Leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.

**) Art. XVII Caetera quae ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quorum nulla

gesetzt, geändert oder erläutert werden solle. Die Schuld an diesem Artikel trägt Napoleon; seitdem derselbe durch seine organischen Artikel, die er erst nach dem Abschluß des Concordats 1801 erließ, die französische Kirche nach dem französischen Staats- und Kirchenrechte ordnete, und dadurch die Hälfte des Concordats wieder aufhob, hat der römische Stuhl bange, daß dieses Beyspiel Nachahmung finden möge, und sucht sich dagegen so viel möglich zu verwahren.

Wir sind nun dem Gange des Concordats von Artikel zu Artikel gefolgt; manche kirchliche Gegenstände scheint man freylich ganz vertagt zu haben,

---

in his Articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua, et Regia Majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant.

*) Art. XVIII. Utraque Contrahentium pars spondet Se, successoresque Suos, omnia de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancte servaturos, et a Majestate Regia praesens Conventio Lex Status declarabitur.

Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, successoresque Suos, quavis de Causa, Articulis hujus Conventionis additturos, neque in iis quidquam immutatu-

die Zeit ihrer Reife ist vielleicht noch nicht gekommen; aber ungern vermissen wir zwey Punkte, die dem Wohl der Unterthanen so nahe liegen:

Eine feste Bestimmung des Appellations-Zugs in dritter Instanz, und

Ein Regulativ über die römischen Dispens-Taxen, besonders in Ehe-Hindernissen.

Den Appellations-Zug hat schon die Kirchenversammlung von Trient, und früher noch jene von Basel *) für die dritte Instanz in blos geistlichen Sachen durch judices in partibus nationales geordnet. Der vorgeschriebene Weg ward aber nie eingehalten. Die Beschwerden von 1769 riefen aufs neue um Abhilfe. Die Entfernung nach Rom, die Aktenversendung, die Uebersetzung in die lateinische Sprache, der lange Aufenthalt, oft der Absprung vom Bischofe gerade nach Rom oder an die Nuntiaturen verursachen den Parthien Umtriebe und große Kosten. Die Nation darf hierüber den künftigen Schutz des Staats anrufen, und der Regierung kömmt es zu, die Unterthanen zu vertreten, damit hierin der Gang ein-

ros, vel eosdem declaraturos esse, absque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione.

*) C. Trid. Sess. XXV. C. 10. C. Bas. Sess. 31.

gehalten werde, den die bekannten Gravamina von 1769 *) fordern, ut servetur instantiarum ordo, et sedes romana teneatur dare judices in partibus eosque nationales.

Noch allgemeiner aber sind die Beschwerden über das Uebermaaß und die große Willkür der römischen Kanzley-Taxen, womit das katholische Deutschland, besonders seit einigen Jahren, in Ehe-Dispensen belastet wird. Die Taxen in den vorbehaltenen Graden der Verwandtschaft steigen von 50, 60, 100 bis zu mehreren tausend Gulden; die unentgeldliche Ertheilung ist ein höchst seltner Fall. Das geistige Gut muß der ärmste Landmann mit dem Schweiße seiner Arbeit erhandeln. Lange schon ruft Deutschland darüber um Abhilfe, damit nicht, wie unsere Väter sprachen, magna nummorum copia a Germanis expiscata e Germania et trans Alpes geschleppt werde **); schon lange seufzet der reine Geist der Kirchen-Disciplin über die Entwürdigung der Religion, geistliche Güter in Handel zu bringen, und

---

*) Gravamina contra curiam apost. 1769. §. 29. Gärtner Corpus J. E. p. II.

**) Eine öffentliche Schrift berechnet die Summe, die jährlich wegen den Dispensen nach Rom aus Deutschland gehet, auf 270160 fl.

mit Geld den Abgang der Gründe aufwiegen zu lassen *).

Nicht erst in diesem Zeitraum beginnen diese Klagen, sie gehören unter die ältesten Beschwerden der Nation. Die Kirchenversammlung von Trient sprach die schöne Regel aus: nulla omnino detur dispensatio aut raro idque ex causa et gratis; aber man giebt dergleichen Dispensen weder *raro* noch weniger *gratis*. Die vier Erzbischöfe rügten in den Emser Punkten aufs neue den Tax-Unfug, aber ihre Wünsche scheiterten an Roms Uebermacht. In den neuesten Zeiten sind die Taxen sogar gesteigert, und ihre Ansätze haben keinen Maaßstab, als jenen der Willkür.

Ein lautes Gebrechen der Kirchendisciplin, die das Vermögen der Individuen so hoch besteuert, ist ein mächtiger Ruf an die Regierung, um mit Kraft Schutz gegen solche ungeregelte Taxen zu leisten. Die Weisheit und Mäßigung des Königs will den heiligen Stuhl nicht im Besitze des Reservats stören, noch weniger den Kanzleien den Zufluß billiger Taxen entziehen, aber man ist zu der Forderung befugt,

*) Haec nimirum eo usque ligant homines, donec pecunia sibi horum legum gratiam a statuentibus impetrent, ut ita pecunia faciat divitibus licitum, quod tenuibus gratis sit prohibitum. Grav. norimb. 1522. 1523.

daß diese Taxen mit Bescheidenheit und im Verhältnisse zu dem Vermögen der Bittsteller entworfen werden.

Deswegen beklagen wir die Uebergehung dieses Punkts als einen wahren Verlust; dringend und unerbittlich hätte der Staat auf einem festen Regulativ bestehen mögen, worin a) unvermögenden Bittstellern, die ihre Armuth durch Zeugnisse des einschlagenden Ordinariats bescheinigten, ganz unentgeldliche Dispensation zugesagt, b) für die übrigen aber etwa drey Klassen festgesetzt worden wären, nach denen die Unbemittelten ungefähr 15 — 25 fl., die Vermögenden 40 — 50 fl., die Reichen 90 — 100 fl. höchstens zu zahlen hätten. Die Classifikation dürfte sich durch ein Attest des einschlagenden Ordinariats herausstellen. Mit unserm Wunsche wird sich gewiß jeder Geschäftsmann betheilen, der den argen Unfug näher kennt. Möge sich die erleuchtete Regierung durch ernstliche, kräftige Unterhandlungen das Verdienst erwerben, zum Wohl ihres Volks der Willkür und dem Uebermaaß der Taxen Schranken zu setzen.

Mit diesen vergleichenden Erörterungen sey nun unsere Uebersicht beschlossen, dem Urtheile des Publikums überlassend, ob das Concordat die Forderungen der Kirche und der Zeit befriedige. Wenn schon der Vertrag die öffentliche Meinung nicht für sich zu

haben scheint, so drückt er doch den ernsten Willen der Regierung aus, das verfallene Kirchengebäude bald aufrecht zu stellen, und schon diese schöne Tendenz verdient den Dank der Nation und die Nachahmung der deutschen Souveraine. Es ist übrigens ein schwerer Beruf für die Regierung, bei so manchfältigen Ansprüchen, bey der Verehrung, die dem Kirchen-Oberhaupte gebührt, und bei den entgegengesetzten Begriffen der alten und neuen Zeit, eine so schwierige Aufgabe zu lösen, daß sie die Forderungen Roms und die Rechte des Staats zugleich vereinige. Eben deswegen sollen unsere Wünsche bescheiden seyn; in die Geheimnisse der Unterhandlungen nicht eingeweiht, können wir über die Lage und die Schwierigkeiten nicht urtheilen, die sich dem kräftigen Wirken der Königlichen Regierung entgegengestellt haben.

Schwer ist freilich der Einwurf zu beantworten, warum Baiern ein Separat-Concordat vorziehend, nicht mit den deutschen Souverainen eine gemeinsame Unterhandlung begonnen habe. Die vereinigte Stimme des deutschen Stamms würde vielleicht Roms Forderungen abgestimmt, und das Gewicht der deutschen Souveraine die Wagschale auf unsere Seite gelenkt haben; aber Rom sprach: divide et imperabis.

Indessen soll der Wille des Königs das Concordat sanctionirt haben; so sagt wenigstens das römische

Exemplar. In diesem Falle ist freilich die Abhilfe schwerer, denn die Verträge sollen den Nationen heilig seyn. Man hat aber wirklich noch wenig Grund, die erfolgte Königliche Genehmigung zu vermuthen; öffentliche Blätter haben neuerdings sogar verkündet, daß der Inhalt des Vertrags den Beifall des Königlichen Ministeriums nicht erhalten, und ausgesetzt worden seye. Das Stillschweigen des Königlichen Regierungsblatts vermehrt die Wahrscheinlichkeit, daß die Königliche Genehmigung wirklich noch nicht erfolgt sey. Vermuthlich ist man jetzt noch im Begriffe, an den Modificationen zu arbeiten, und eine passendere Form beizuführen. Das neueste französische Concordat scheint für den Staat weniger lästig zu seyn, und man weiß nun, daß die Regierung dasselbe von der öffentlichen Stimme gezwungen, mit der es im Widerspruche stand, wirklich zurückgenommen hat.

Den liberalen Gesinnungen des Königlichen Ministeriums und eines so erlauchten Staatsraths können die Flecken des Concordats nicht entgehen; möge es noch möglich werden, den ganzen Vertrag durch einen Ausschuß treflicher und gelehrter Geschäftsmänner wiederholt prüfen zu lassen. Die Ankunft des Nuntius gibt die Veranlassung, über Modificationen im Angesichte der Regierung zu unterhandlen. Einer geschickten Unterhandlung — mit Kraft und Gewandheit — kann es nicht mißlingen, wenigstens einigen

Punkten, die dem Staate und der Kirche lästig sind, eine bessere Stellung, und dem ganzen Werke eine rein kirchliche Vollendung zu geben.

Die Nation ruhet übrigens auf dem festen Vertrauen, daß es nie an dem Willen des Königs noch an der Humanität der Regierung fehle, die Kirche in eine dauerhafte und angemessene Verfassung zu gestalten.

Punkten, die dem Staate und der Kirche lästig sind, eine bessere Stellung, und dem ganzen Werke eine rein kirchliche Vollendung zu geben.

Die Nation ruhet übrigens auf dem festen Vertrauen, daß es nie an dem Willen des Königs noch an der Humanität der Regierung fehle, die Kirche in eine dauerhafte und angemessene Verfassung zu gestalten.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Das Königlich Baierische Concordat mit dem römischen Stuhle erläutert nach den Grundsätzen des Kirchenrechts und den Bedürfnissen der Landes-Kirche

Frankfurt am Main 1818

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.o.99#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11743015-4